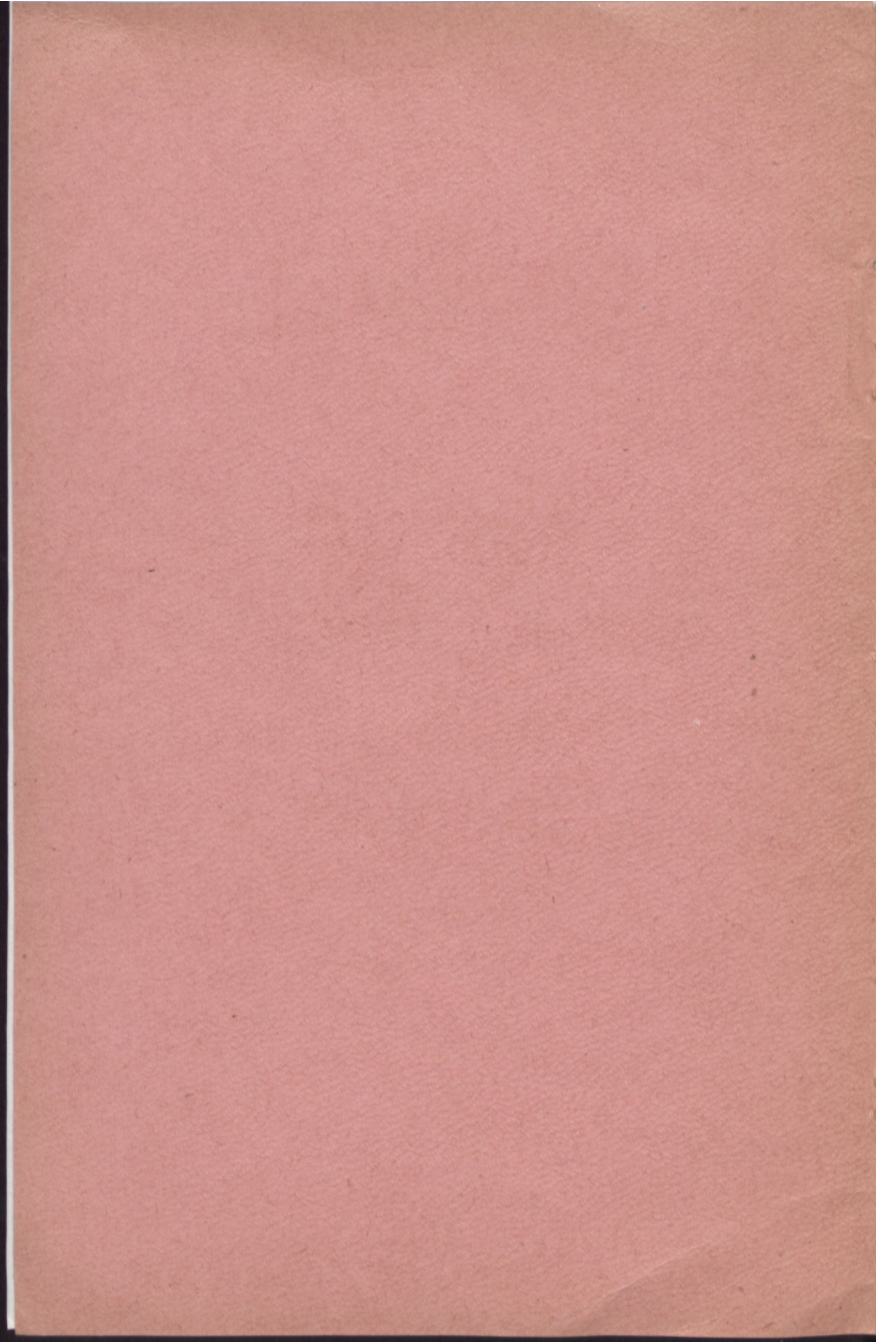


Schulordnung
der
Städtischen
Höheren Töcherschule
zu
Speyer a. Rh.

Speyer.

Druck der Zechner'schen Buchdruckerei.



~~2~~
Schulordnung

der

**Städtischen
Höheren Töcherschule**

zu

Speyer a. Rh.



Speyer.

Druck der Zechner'schen Buchdruckerei.

[W]

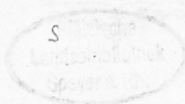
Schulordnung

Städtischen

Höheren Töchterschule

Speyer a. Rh.

K 52865



h G 1994. 1535

[1902]

§ 1.

Von allen Schülerinnen wird erwartet, daß sie sich durch Religiosität, Sittlichkeit, Fleiß und Anstand der Anstalt würdig erweisen und in ihrem ganzen Lebenswandel Zucht und Gottesfurcht bethätigen.

§ 2.

Jede Schülerin hat allen Lehrern und Lehrerinnen der Anstalt willig Gehorsam, Achtung und Ehrerbietung zu erweisen.

Wenn ein Lehrer, eine Lehrerin oder ein Mitglied vorgesetzter Behörde in das Lehrzimmer tritt oder es verläßt, haben sich sämtliche Schülerinnen in geziemender Weise von ihren Sitzen zu erheben.

§ 3.

Im Verkehr untereinander sollen sich die Schülerinnen freundlich und liebevoll begegnen und von gehässiger Angeberei fernhalten, dem Lehrpersonale aber auf Befragen stets die volle und reine Wahrheit sagen.

Glaubt sich eine Schülerin in irgend einer Weise durch eine Mitschülerin beleidigt oder benachteiligt, so hat sie sich deshalb an den Klassenlehrer oder an den Direktor zu wenden; jede Art Selbsthilfe ist verboten.

Von den älteren Schülerinnen wird erwartet, daß sie den jüngeren mit gutem Beispiel vorangehen.

Einer dialektfreien, gebildeten Sprache haben sich die Schülerinnen auch außerhalb des Unterrichts zu befleißigen.

§ 4.

Überall — auch außerhalb der Schule — haben die Schülerinnen mit Sorgfalt auf ein anständiges Benehmen zu halten, insbesondere sich höflich und bescheiden zu betragen.

§ 5.

Jeden Tag müssen die Schülerinnen mit den vorgeschriebenen Büchern und Hefen, wie mit allen sonstigen Schulbedarfsgegenständen versehen sein.

Andere als die jeweils erforderlichen Bücher, auch Spielereien und Näschereien, dürfen in die Schule nicht mitgebracht werden.

Das Liegenlassen von Büchern und anderen Gegenständen in der Schule ist zu vermeiden. Bücher und Hefen, Federkasten und Lineale, Reißbretter und alle sonstigen für die Schule nötigen Gegenstände müssen den vollen Namen der Eigentümerin tragen.

§ 6.

Ordnung und Reinlichkeit wird in allen Dingen verlangt, also auch in der Kleidung.

§ 7.

Der Unterricht beginnt morgens um 8 Uhr und nachmittags um 2 Uhr, vom 15. November bis 15. Februar um 8 Uhr 15 Minuten und 2 Uhr 10 Minuten.

Rechtzeitig, jedoch nicht früher als 10 Minuten vor Beginn des Vor- und Nachmittagsunterrichts haben sich die Schülerinnen im Schulgebäude einzufinden und auf ihren Plätzen in vollständiger Ruhe die Ankunft des Lehrers abzuwarten.

Das Stehenbleiben vor dem Schulhause und das Herumlaufen im Zimmer oder auf den Gängen ist untersagt.

§ 8.

Auf den Treppen und Gängen innerhalb des Schulhauses haben sich die Mädchen mit Ruhe und Ordnung zu bewegen.

Das Verlassen des Lehrzimmers während des Unterrichts kann nur in dringenden Fällen und in der Regel nur je einer Schülerin gestattet werden.

§ 9.

Auf dem Schulweg haben die Schülerinnen ein bescheidenes und sittsames Betragen zu beobachten.

§ 10.

Ihre Erholung sollen die Schülerinnen durch Bewegung im Freien, aber nicht auf den verkehrsreichen Straßen der Stadt, suchen. Sich dabei in auffälliger Weise müßig zu ergehen, sich in Gruppen oder Reihen zu bewegen, sowie lärmend zu spielen, ist verboten.

§ 11.

Während der Unterrichtspausen müssen sämtliche Schülerinnen das Lehrzimmer verlassen und sich in den Schulgarten begeben, wenn die Witterung oder die persönlichen Gesundheitsverhältnisse es gestatten; ohne ausdrückliche Erlaubnis darf jedoch keine Schülerin im Lehrzimmer bleiben.

Im Schulgarten dürfen sie sich frei bewegen, doch haben sie sich stets in den Grenzen des Anstandes zu halten.

Eigenmächtige Entfernung auf die Straße ist strafbar.

§ 12.

Während des Unterrichts muß ununterbrochen Ruhe und Aufmerksamkeit herrschen.

Nur die aufgerufene Schülerin antwortet und zwar laut und deutlich. Vorsprechen und Einflüstern, wie ähnliche Ungehörigkeiten sind streng untersagt.

§ 13.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in den Schulzimmern sind nicht nur die Ordnerinnen, sondern alle Schülerinnen verpflichtet.

Wer irgend einen Gegenstand der Schule oder einer Mitschülerin beschädigt, hat dafür Schadenersatz zu leisten.

§ 14.

Die schriftlichen Hausaufgaben sind sorgfältig und ohne Beihilfe anzufertigen. Erhalten Schülerinnen Nachhilfsunterricht, so darf sich derselbe also nicht auf die Anfertigung der Hausaufgaben erstrecken.

Nachhilfsunterricht wird in keinem Fall von dem Lehrer bezw. der Lehrerin des betreffenden Faches erteilt.

Das Lehrpersonal der Anstalt kann nur mit Genehmigung des Direktors an Schülerinnen der Anstalt Privatunterricht erteilen.

§ 15.

Die Schülerinnen haben die Pflicht, die Schule regelmäßig zu besuchen. Bei Erkrankungen ist dem Klassenlehrer im Laufe des betreffenden Vor- oder Nachmittags Anzeige zu machen.

Erscheint die Schülerin wieder in der Schule, so hat sie dem Klassenlehrer ein von den Eltern oder vom Arzte ausgestellte Bescheinigung über die Dauer der Krankheit vorzulegen.

Hat eine Schülerin eine ansteckende Krankheit überstanden oder ist jemand in ihrer häuslichen Umgebung davon befallen, so wird sie erst dann wieder zum Schulbesuch zugelassen, wenn die Gefahr der Ansteckung nach den bestehenden Verordnungen als beseitigt zu betrachten ist.

Zu jedem nicht durch Krankheit oder ganz besondere Familienverhältnisse veranlaßten Schulversäumnis ist die Erlaubnis des Direktors vorher einzuholen.

Es liegt im Interesse der erziehlichen Arbeit der Schule, daß Gesuche um Urlaub, persönlich oder schriftlich, rechtzeitig und nur in wirklich dringenden, wohlbegründeten Fällen gestellt werden; natürlich hängt das Erteilen des Urlaubs von dem freien Ermessen des Direktors ab.

§ 16.

Zum Besuche von Theatervorstellungen jeder Art, sowie zur Mitwirkung bei Aufführungen in geschlossenen Gesellschaften ist die Erlaubnis des Direktors erforderlich.

Der Besuch von Tanzgelegenheiten (auch in der Form von Tanzunterricht) ist den Schülerinnen auch nach zurückgelegtem 16. Lebensjahr verboten. Ausgenommen sind nur solche Tanzgelegenheiten, bei denen die Schülerinnen unter sich sind. Jedoch muß auch zur Teilnahme an diesen vorher die Erlaubnis des Direktors eingeholt werden. Dieselbe kann nur dann erteilt werden, wenn für genügende Aufsicht durch Erwachsene gesorgt ist.

§ 17.

Schülerinnen auswärts wohnender Eltern dürfen ihre Wohnungen und Kosthäuser in hiesiger Stadt nur mit Zustimmung des Direktors wählen.

§ 18.

Für jede Schülerin ist das vorgeschriebene Schulgeld zu entrichten. Teilweise Befreiung hiervon kann bei vorliegender Dürftigkeit nur für solche Kinder bewilligt werden, welche sich dieser Vergünstigung durch Fleiß, Fortgang und lobenswerthes Betragen würdig erweisen. Zeigt sich eine Schülerin der bereits bewilligten Schulgeldermäßigung unwürdig, so wird diese wieder entzogen.

§ 19.

Jede Schülerin erhält am Ende des Sommer-Semesters, zu Weihnachten und zu Ostern über ihr Verhalten und ihre Leistungen ein Zeugnis, welches sie bei Wiederbeginn des Unterrichts, mit der Unterschrift des Vaters oder seines Stellvertreters versehen, dem Klassenlehrer wieder in Vorlage zu bringen hat.

§ 20.

Der Austritt aus der Anstalt kann nach Ablauf eines Semesters jederzeit erfolgen.

Findet der Austritt vor Ablauf eines Semesters statt, so ist das Schulgeld für das ganze Semester zu bezahlen; ausgenommen sind die Fälle, in welchen der Austritt durch Krankheit, Tod, Wohnsitzveränderung oder unfreiwilligen Ausschluß veranlaßt ist. (§ 7 der Satzungen der Höheren Töcherschule.)

Der Austritt aus der Anstalt muß von den Eltern oder deren Stellvertreter schriftlich oder mündlich dem Direktor angezeigt werden.

§ 21.

Gegenüber Verfehlungen der Schülerinnen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder gegen eine von dem

Direktor oder von der Lehrerschaft getroffene Anordnung stehen der Schule folgende Strafen zu Gebot:

a) Schulstrafen, die von jedem Lehrer und jeder Lehrerin verhängt werden können:

1. Zurechtweisung und Verwarnung;
2. Tadel unter Mitteilung an das Elternhaus; (diese Mitteilung erfolgt durch den Direktor und ist mit der Unterschrift des Vaters oder seines Stellvertreters wieder in Vorlage zu bringen);
3. Schularrest.

Bei Unfleiß kann eine Schülerin zum Nacharbeiten in der Klasse zurückbehalten werden.

b) Direktoratsstrafen:

1. Verweis oder Tadel durch den Direktor allein;
2. Verweis oder Tadel durch den Direktor vor versammeltem Lehrerkollegium.
3. Androhung der Entlassung;
4. Entlassung.

Die Direktoratsstrafen werden ebenfalls dem Elternhause mitgeteilt.

Welche von den angeführten Strafen im einzelnen Falle zur Anwendung zu kommen hat, hängt von der Art des Vergehens und dem sonstigen Verhalten der Schülerin ab.

§ 22.

Die Entlassung aus der Anstalt, welche auf Antrag des Lehrerrates durch Beschluß der Verwaltungs-Kommission geschieht, hat dann zu erfolgen, wenn sich eine Schülerin trotz Anwendung der zu Gebote stehenden Disziplinar-mittel

der Schulordnung nicht fügen will oder wenn ihr sittliches Verhalten von schädlichem Einfluß auf die übrigen Schülerinnen ist. (§ 8 der Satzungen der höheren Töchterschule.)

§ 23.

Bei Verhängung von Schularrest ist für gehörige Beschäftigung und Beaufsichtigung der Schülerinnen, sowie für Benachrichtigung der Eltern Sorge zu tragen.

Wer die Strafe des Arrestes verhängt hat, ist zur Führung der Aufsicht verpflichtet.

§ 24.

Uebertretungen der Schulvorschriften können niemals durch Berufung auf den Willen der Eltern entschuldigt werden.

Die Schülerinnen sind auch während der Ferien den vorstehenden Schulgesetzen unterworfen.

Bitte an die Eltern oder deren Stellvertreter.

Im Interesse der Kinder werden die Eltern bezw. deren Stellvertreter dringend ersucht, der Schule ihre Mitwirkung zur Erreichung der von ihr erstrebten Ziele zuteil werden zu lassen und ihre Töchter nicht allein zur pünktlichen Befolgung vorstehender Satzungen anzuhalten, sondern auch die nachfolgenden wohlgemeinten Bemerkungen zu beobachten.

Es ist wünschenswert:

1. Daß sich die Eltern mit dem Direktor und den Lehrern und Lehrerinnen über das Wohl der Kinder in womöglich mündliches Benehmen setzen;

2. jeder Bemerkung der Schulleitung über das Verhalten oder die Leistungen der Schülerinnen und den etwaigen Wünschen der Schule in betreff besonderer häuslicher Einwirkung auf die Kinder Rechnung zu tragen;

3. daß die Kinder bei ihren Arbeiten zuhause gerades Sitzen beobachten; daß sie ungestört arbeiten können, damit sie rechtzeitig zur Ruhe kommen, und daß sie überhaupt abends nicht zu lange aufbleiben;

4. in der äußeren Ausstattung der Mädchen diejenige Einfachheit zu beobachten, welche dem jugendlichen Alter angemessen ist, damit der Eitelkeit und dem Gerede über diese Dinge in der Schule in keiner Weise Nahrung gegeben wird;

5. daß die häusliche Lektüre sorgfältig überwacht wird;

6. daß die Kinder ihre Erholung nur in einer Weise und in einer Gesellschaft suchen, welche ihnen als Zöglinge einer höheren Unterrichtsanstalt, sowie auch ihrer Altersstufe angemessen ist;

7. daß die Kinder nach Eintritt der Dunkelheit nicht ohne Aufsicht auf der Straße herumlaufen;

8. besondere Handarbeits- und sonstige Privatstunden, auch wenn sie nicht durch Lehrer oder Lehrerinnen der Anstalt erteilt werden, nur im Einvernehmen mit der Schulleitung anzuordnen, die ihrerseits den Eltern darüber Mitteilung machen wird, wenn in dem einen oder andern Gegenstande Nachhilfe durch Privatunterricht wünschenswert erscheint;

9. in den Neußerungen über das Lehrpersonal in Gegenwart der Töchter, sowie in den etwaigen schriftlichen Mitteilungen die Autorität desselben zu wahren;

10. die Mädchen an Vergnügungen nicht teilnehmen zu lassen, die späteren Jahren vorbehalten und geeignet sind, den jugendlichen Sinn zu zerstreuen und dem Leben und der Arbeit der Schule zu entfremden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Schule für liegen gebliebene, abhanden gekommene oder verwechselte Sachen, welche den Zöglingen gehören, keinerlei Verantwortung übernimmt.

Um Verlust und Irrtum zu vermeiden, ist es geraten, alle diese Gegenstände deutlich und mit Namen zu zeichnen.



Vorstehende Schulordnung ist bei Beginn eines jeden Schuljahres von dem Direktor den Schülerinnen bekannt zu geben. Jeder neueintretenden Schülerin muß ein Exemplar davon eingehändigt werden.

Beschlossen in der Konferenz des Lehrpersonals am 11. April 1902.

Genehmigt durch Beschluß der Verwaltungskommission vom 1. Mai 1902 und durch Entschließung Hoher Königlich-Regierung, K. d. J., vom 26. Juni 1902, No. 12940 K.

Dr. G. Funk,
Direktor.

